

## VERORDNUNG

### vom 01. Juli 2020 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprenghels der Neuen Mittelschule Sankt Peter am Ottersbach (politischer Bezirk Südoststeiermark)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit gültigen Fassung LGBl. Nr. 60/2019 verordnet:

#### § 1

Der Schulsprenghel der **Neue Mittelschule Sankt Peter am Ottersbach** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach*;
2. von der *Marktgemeinde Jagerberg*:
  - die KG Jagerberg
  - die KG Lugitsch
  - die KG Unterzirknitz;
3. die *Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach*.

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 04. November 2019 (Nr. 131/2019) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprenghels der Neuen Mittelschule Sankt Peter am Ottersbach außer Kraft.
- (3) Da einige der in § 1 genannten Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden/Gemeinden bisher anderen Schulsprengheln zugeordnet waren, werden für die betroffenen Schulen
  - Neue Mittelschule Gnäs
  - Neue Mittelschule Paldau
  - Neue Mittelschule Straden
  - Neue Mittelschule Deutsch Goritzin eigenen Rechtsakten zeitgleich neue Sprenghelverordnungen erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:  
Mag.<sup>a</sup> Eva Stuhlpfarrer

